

Bundessozialgericht

- 11 RLw 1/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
i n d e m R e c h t s s t r e i t

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. März 1980 in Berlin
für Recht erkannt:

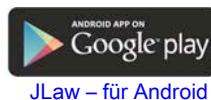
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. November 1978
aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Landshut vom 7. Oktober 1977 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten
der Klägerin im Berufungs- und Revisionsverfahren.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

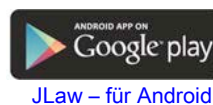
Streitig ist die Gewährung eines Beitragszuschusses nach § 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Die Berechtigung der Klägerin nach Art 2 § 52a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG), für die Zeit ab 1. Dezember 1956 bis zum 31. März 1971 Beiträge nachzuentrichten, wurde von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern (LVA) als dem zuständigen Versicherungsträger mit Bescheid vom 1. Juli 1976 anerkannt. Für die Berechnung des von der Klägerin hierzu beantragten Beitragszuschusses berücksichtigte die Beklagte nur die Zeit der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit der Klägerin vom 1. Juli 1969 bis zum 31. März 1971, nicht aber die vorangegangene Zeit (vom 1. Dezember 1956 bis zum 30. Juni 1969), in der die Klägerin hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Eltern mitgearbeitet hatte (Bescheid vom 2. August 1976, Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 1976).

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin vor dem Sozialgericht (SG) beantragt, die Beklagte unter Abänderung der entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen, den Zuschuß zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter "auch für die für die Zeit vom 1. Dezember 1956 bis 30. Juni 1969" nachgezahlten Beiträge zu gewähren. Das SG hat nach diesem Klageantrag erkannt (Urteil vom 7. Oktober 1977); in der Urteilsformel und in den Entscheidungsgründen findet sich kein Ausspruch über die Zulassung der Berufung, nur in der Rechtsmittelbelehrung heißt es, das Urteil könne mit der Berufung angefochten werden. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 16. November 1978). Zur Begründung hat das LSG unter Hinweis auf die §§ 143, 153 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeführt, die Berufung sei zulässig. Sie sei auch begründet, da § 47 GAL bei der gebotenen, wenn auch gegenüber dem Wortlaut einengenden Auslegung einen Beitragszuschuß nur nach Maßgabe der eigenen Unternehmertätigkeit ohne Berücksichtigung einer etwa vorangegangenen Zeit der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hauptberuflichen Mitarbeit eines Familienangehörigen im landwirtschaftlichen Unternehmen vorsehe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 47 Abs 1 GAL und 52a des Art 2 ArVNG.

Nachdem die Beteiligten auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung hingewiesen wurden, hat die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die von ihr eingelegte Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache für zulässig. Die grundsätzliche Bedeutung sei auch vom Berufungsgericht anerkannt und deshalb die Revision zugelassen worden. Im übrigen habe das SG eine Anspruchsvoraussetzung ungeprüft gelassen und damit den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Die Beklagte rügt dies als wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die zulässige Revision ist in dem Sinne begründet, daß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG als unzulässig zu verwerfen ist. Die Zulässigkeit der Berufung gehört zu denjenigen Verfahrensvoraussetzungen, die bei zulässiger Revision von Amts wegen zu prüfen sind (vgl BSG SozR 1500 § 150 Nrn 11 und 18 jeweils mit weiteren Nachweisen).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im vorliegenden Fall war die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG unzulässig. Nach § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- ist die Berufung nicht zulässig bei Ansprüchen auf einmalige Leistungen. Die Vorschrift gilt für alle sozialgerichtlichen Streitigkeiten und damit auch in allen Angelegenheiten des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Um eine derartige Leistung handelt es sich hier. Denn die Berufung betraf einen Beitragszuschuß nach § 47 GAL. Diesen Zuschuß erhalten nach dem Gesetz landwirtschaftliche Unternehmer "zu den nach Art 2 § 52a ArVNG nachentrichteten Beiträgen". Der Zuschuß beträgt 70 vH der nachentrichteten Beiträge. Er wird von der landwirtschaftlichen Alterskasse unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt, nachdem der Berechtigte den auf ihn entfallenden Beitragsanteil an den Rentenversicherungsträger entrichtet hat. Er ist damit eine einmalige Leistung im Sinne des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG.

Die Berufung ist auch nicht nach § 150 SGG zulässig. Das SG hat die Berufung weder in der Urteilsformel noch in den Entscheidungsgründen zugelassen (§ 150 Nr 1). Die Rechtsmittelbelehrung, die Berufung sei zulässig, kann nicht in eine Zulassung der Berufung umgedeutet werden und eröffnet keine Anfechtungsmöglichkeit nach ihrem unrichtigen Inhalt (BSGE 5, 92, 95). Das Rechtsmittelgericht ist an die Nichtzulassung der Berufung gebunden. Denn das SGG hat nur gegen die Nichtzulassung der Revision, nicht aber auch gegen die Nichtzulassung der Berufung die Nichtzulassungsbeschwerde vorgesehen (§ 160a SGG). Ob eine Bindung an die Nichtzulassung in Fällen offenkundiger Gesetzeswidrigkeit oder der Willkür entfällt (vgl BSG SozR 1500 § 150 Nrn 1 und 2), braucht nicht entschieden zu werden, da das SG, wie später das LSG, die Berufung als ohnehin zulässig angesehen und aus diesem Grunde und nicht etwa willkürlich die Berufung nicht zugelassen hat. Unter diesen Umständen ist der von der Beklagten herausgestellte Umstand, daß das LSG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache bejaht und deshalb die Revision zugelassen habe, bedeutungslos. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn nicht das



- 5 -

LSG, sondern das SG die grundsätzliche Bedeutung bejaht und deshalb die (Sprung-) Revision zugelassen hätte; denn dann läge in der Zulassung der Sprungrevision die Zulassung der Berufung (vgl. Urteil des Senats vom 15. November 1979 - 11 RK 2/79 - mit weiteren Nachweisen).

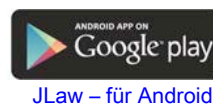
Die Berufung ist auch nicht nach § 150 Nr 2 SGG zulässig gewesen. Diese Vorschrift setzt die Rüge eines Verfahrensmangels im Berufungsrechtszug voraus; sie muß spätestens im Berufungsverfahren vor der Entscheidung des LSG erhoben sein (SozR Nr 9 zu § 150 SGG). Hier fehlt es schon an einer vor dem Berufungsgericht erhobenen Rüge. Die Rüge eines Verfahrensmangels nach § 150 Nr 2 SGG setzt zwar nicht voraus, daß die verletzte Verfahrensvorschrift ausdrücklich bezeichnet wird; vielmehr genügt, daß Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich der Mangel des Verfahrens vor dem SG ergibt (BSGE 1, 227, 230). Dem Berufungsvorbringen der Beklagten sind jedoch derartige Tatsachen nicht zu entnehmen. Von dem Grundsatz, daß der Verfahrensmangel schon vor dem Berufungsgericht gerügt sein muß, kann auch dann keine Ausnahme gelten, wenn die Beteiligten in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen die Berufung als ohnehin zulässig ansahen und deshalb glaubten, keine Veranlassung für die Geltendmachung von Verfahrensmängeln zu haben. Auch in einem solchen Fall ist eine erst in der Revisionsinstanz erhobene Rüge unbeachtlich. Darüber hinaus zeigt das Vorbringen der Beklagten in der Revisionsinstanz, daß diese in Wahrheit die Verletzung materiellen Rechts rügt. Die Beklagte rügt nämlich nicht, daß das SG Feststellungen verfahrensfehlerhaft getroffen habe, sondern meint, das SG habe eine bestimmte Leistungsvoraussetzung "ungeprüft gelassen." Ein solcher materiell-rechtlicher Fehler hätte die Berufung ohnehin nicht zulässig machen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Auf die Revision der Klägerin war daher die Berufung der
Beklagten zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)